
Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

**Programm zur
Förderung des Streuobstbaus
in Gerlingen
(Förderprogramm Streuobstbau)**

Rechtsgrundlagen:

**Beschluss des Gemeinderats
veröffentlicht im Gerlinger Amtsblatt
in Kraft getreten**

**vom 08. Mai 2002
am 01. August 2002
am 08. Mai 2002**

**Änderungs-
beschluss vom**

**§ §,
Absatz**

**öffentliche
Bekanntm. v.**

**in Kraft getreten
am**

| | | |
|--------------------------------------|--|-----------|
| STADT GERLINGEN | <p align="center">- Ortsrecht - Programm zur Förderung des Streuobstbaus in Gerlingen</p> | Blatt : 1 |
|--------------------------------------|--|-----------|

1. Förderzweck

Streuobstwiesen sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft und zählen zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Infolge nachlassender wirtschaftlicher Bedeutung und dem relativ hohen Pflegeaufwand für Streuobstwiesen wurden in den letzten Jahren immer mehr Bestände gerodet oder sind aufgrund von Überalterung und Bautätigkeit entfallen.

Mit ihren robusten und alten hochstämmigen Obstbäumen wirken Streuobstwiesen positiv auf das Kleinklima und sind ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Im Rahmen der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen der Stadt Gerlingen wird angestrebt, die noch vorhandenen Streuobstwiesen und Einzelbäume in der Feldflur dauerhaft zu erhalten.

2. Fördermaßnahmen (Überblick)

2.1 Schnittgutsammelplatz

2.2 Aktion hochstämmige Obstbäume

2.3 Gewährung von Pflegegeldern (Erschwerniszulage) für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen im Außenbereich

3. F Ö R D E R R I C H T L I N I E N

3.1 Schnittgutsammelplatz

*Die Stadt Gerlingen betreibt saisonal von August bis März einen Schnittgutsammelplatz neben dem städt. Bauhof, an dem Schnittgut während der Öffnungszeiten abgegeben werden kann. Außerhalb dieser Zeiten kann einmal pro Monat auch samstags Schnittgut angeliefert werden. Die Termine werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Gerlingen bekannt gegeben. Das Schnittgut kann **kostenlos** abgegeben werden.*

3.2 Aktion hochstämmige Obstbäume

Im Frühjahr und Herbst jeden Jahres erfolgt eine kostenlose Abgabe von hochstämmigen Obstbäumen durch die Stadt Gerlingen. Die Anmeldefristen werden jeweils im Amtsblatt bekannt gegeben.

Voraussetzungen:

1. Es sollen nur Anpflanzungen in der Feldflur finanziell gefördert werden. Hierzu zählen in erster Linie Nach- und Ersatzpflanzungen von Hochstämmen in traditionellen (bestehenden) landschaftsprägenden Obstanlagen; außerdem Pflanzungen im Rahmen des Straßenbegleitgrüns, für die Wiedereingrünung von Ortsrändern und Obstbaumgruppen in ausgeräumten Flurbereichen.
2. Die finanzielle Förderung wird auf Apfel-, Birnen- und Süßkirschenbäume auf Sämlingsunterlage entsprechend nachfolgender Sortenliste beschränkt. Walnussbäume und Zwetschgenbäume sind ebenfalls förderfähig.

| | | |
|----------------------------------|--|-----------|
| STADT GERLINGEN | - Ortsrecht - Programm zur Förderung des Streuobstbaus in Gerlingen | Blatt : 2 |
|----------------------------------|--|-----------|

3. Je Grundstückseigentümer können in der Regel einmal bis zu insgesamt 10 Bäume zur Verfügung gestellt werden. In landschaftsgestalterisch besonders förderwürdigen Einzelfällen kann nach Überprüfung die Zahl überschritten werden.
4. Auf der zu bepflanzenden Fläche soll in Streuobstbeständen nicht unmittelbar zuvor eine Rodung erfolgt sein.
5. Die Grundstückseigentümer bestätigen durch Unterschrift den Empfang der Bäume und versichern richtige Pflanzung und Pflege.
6. Antragsformulare können bei der Stadt Gerlingen, Abt. Grünplanung, Frau Bleul, Zi. 79, abgeholt und eingereicht werden. Dem Antrag (bitte aus der Mitte des Faltblattes heraustrennen) sind die Flurstücksnummer und ein Lageplan beizulegen.
7. Alle bis zum 31. Oktober und 28. Februar eingegangenen Anträge werden gesammelt. Die Antragsteller werden rechtzeitig vor Ausgabe der beantragten Bäume schriftlich benachrichtigt.

SORTENLISTE

Für die Durchführung der Aktion ist folgendes Rahmensortiment festgelegt:

1. **Äpfel**

Bittenfelder
Bohnapfel
Engelsberger
Gehrsers Rambour
Hauxapfel
Kardinal Bea
Boskoop
Brettacher
Goldparmäne
Glockenapfel
Jakob Fischer
Zabergäurenette

2. **Birnen**

Palmischbirne
Schweizer Wasserbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Alexander Lukas
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux

3. **Süßkirschen**

ohne Einschränkung des Sortiments

4. **Walnuss, Zwetschgen**

nur unveredelte Sämlinge

| | | |
|------------------|--|-----------|
| STADT | - Ortsrecht - | |
| GERLINGEN | Programm zur Förderung des Streuobstbaus in Gerlingen | Blatt : 3 |

3.3 Gewährung von Pflegegeldern (Erschwerungszulage) für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen im Außenbereich

Die Stadt Gerlingen gewährt für die extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen Zuschüsse in Höhe von 1 € pro hochstämmigen Baum und Jahr. Die Förderung wird für Parzellen gewährt, auf denen je 4 ar mindestens 1 hochstämmiger Obstbaum vorhanden ist. Pro ar wird maximal 1 Baum gefördert.

Voraussetzungen

1. Eine ein- bis zweimalige Wiesenmahd.
Die erste Mahd darf aus ökologischen Gründen nicht vor dem 01.06. erfolgen. Die zweite Mahd ist im Laufe des Septembers durchzuführen. Zur Obsternte kann eine dritte Mahd erfolgen.
2. Mulchen des Grases sowie Rasenschnitt ist nicht zulässig. Das Mähgut ist abzuräumen, kann aber auch am Rand kompostiert werden. Der reife Kompost ist in diesem Fall zu entfernen.
3. Als Düngung sollten maximal 60 kg pro ha Reinstickstoff aus organischer oder mineralischer Düngung ausgebracht werden. Entsprechend den Bestimmungen der SchalVO für Wasserschutzgebiete dürfen jedoch nach Ende der Vegetationsperiode maximal 45 kg Reststickstoff im Boden vorhanden sein.
4. Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.
In Ausnahmefällen (z. B. Jungbaumpflege) kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Sonstige Ausnahmen sind mit der Förderstelle abzustimmen.
5. Das Dulden von ertragsschwachen alten Bäumen sowie das teilweise Dulden von abgestorbenen alten Bäumen zur Erhöhung des Altholzanteiles in der Wiese.
Nachpflanzen von neuen Obstbaumhochstämmen.
6. Nicht zuschussfähig sind Streuobstwiesengrundstücke, die
 - eingefriedet sind
 - überwiegend verbuscht sind
 - offensichtlich der Freizeitnutzung dienen (PKW-Stellplatz, Wochenendhaus, Feuer- bzw. Grillstelle, Terrassenanbau vor der Geschirrhütte, Nutzung als Rasenfläche usw.)
 - durch einen hohen Anteil von standortuntypischen Ziergehölzen auffallen
 - einen größeren als 50 %-igen Anteil an Halb- und Niederstämmen am Gesamtbaumbestand aufweisen
 - für die nach anderen Förderprogrammen Zuschüsse beantragt sind (z. B. MEKA-Programm)
7. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss jährlich für jedes Flurstück auf dem städtischen Formblatt bis zum 28. Februar eingereicht werden. Eventuelle Änderungen sind unmittelbar anzuzeigen.
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jährlich.
8. Antragsberechtigt sind Bewirtschafter und Eigentümer von Grundstücken. Bei Antragstellung durch den Pächter/Bewirtschafter versichert dieser, dass der Eigentümer mit der Antragstellung und mit der Auszahlung der Fördermittel an den Pächter/Bewirtschafter einverstanden ist.

| | | |
|----------------------------------|--|-----------|
| STADT GERLINGEN | - Ortsrecht - Programm zur Förderung des Streuobstbaus in Gerlingen | Blatt : 4 |
|----------------------------------|--|-----------|

9. Die Stadtverwaltung behält sich bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel vor.
10. Die Stadtverwaltung prüft die Anträge auf der Grundlage der Richtlinien. Von der Stadtverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen jederzeit zu betreten und ggf. Bodenproben zu entnehmen.
11. Die Leistungen der Stadt haben freiwilligen Charakter. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt. Zuschüsse Dritter für denselben Förderzweck werden angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht.

4. In-Kraft-Treten

Das Förderprogramm tritt erstmals am 08.05.2002 in Kraft.

| | | |
|------------------|--|-----------|
| STADT | - Ortsrecht - | |
| GERLINGEN | Programm zur Förderung des Streuobstbaus in Gerlingen | Blatt : 5 |

Antrag

auf Ausgabe von Obstbäumen im Rahmen des Programms der Stadt Gerlingen zum Schutz und Erhalt hochstämmiger Obstbäume.

Für das Grundstück Nr. im Gewinn bestelle ich

Äpfel

- St. Bittenfelder
- St. Bohnapfel
- St. Gehrers Rambour
- St. Hauxapfel
- St. Kardinal Bea
- St. Boskoop
- St. Brettacher
- St. Glockenapfel
- St. Jakob Fischer
- St. Engelsberger
- St. Goldparmäne
- St. Zabergäurenette

Birnen

- St. Köstliche aus Charneux
- St. Stuttgarter Gaißhirtle
- St. Schweizer Wasserbirne
- St. Palmischbirne
- St. Alexander Lukas
- St. Gellerts Butterbirne

Walnuss

- St. unveredelte Sämlinge

Süßkirsche / Zwetschge

- St. (ohne Einschränkung des Sortiments)

Antragsteller / Bewirtschafter

| |
|---------------|
| Name, Vorname |
| |
| Anschrift |
| |
| Telefon |
| |

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bei Pächtern ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers einzuholen (s. Rückseite)

